

**Jade-Tennis-Gesellschaft  
Wilhelmshaven von 1931 e.V.**



**Satzung**

## **A. Allgemeines**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Jade-Tennis-Gesellschaft e.V. von 1931 Wilhelmshaven“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven. Der Verein ist am 1. Januar 1931 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven eingetragen

Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.

### **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports insbesondere des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Vereinsämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonen für Büro und Sportanlagen bestellt werden; §2 Abs. 3 ist zu beachten.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§5 Mitglieder**

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder, Wehrpflichtige,
- b) Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
- c) auswärtige Mitglieder (das sind solche, die keinen festen Wohnsitz in Wilhelmshaven oder näherer Umgebung mehr haben).

Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern und auswärtigen Mitgliedern einzuschränken.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Tennissport betreiben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §14.

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

## **§7 Aufnahmefolgen**

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## **§8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.
- (2) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht In der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der Studenten, der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder und Wehrpflichtigen über 18 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht, im übrigen aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

## **§9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und

Spielordnung ist einzuhalten.

(3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. (§10)

## **§10 Beitrag**

(1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. (§7 Abs. 2)

(2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §13 ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## **§11 Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen im Wesentlichen aus

- a) dem Mitgliederbeitrag,
- b) Hallengebühren.

## **§12 Austritt**

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§13 Ausschluss**

(1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§10 Abs. 3).

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der Rechtsweg offen.

### **§14 Ehrungen**

(1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können verliehen werden

- a) die Vereinsnadel in Silber für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- b) die Vereinsnadel in Gold für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Tennissport im allgemeinen.

(2) Die Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

(3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **C. Organe des Vereins**

### **§15 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand — §26 BGB,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§16 Vorstand**

Der Vorstand — §26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden

Fachwart Sport

Fachwart Finanzen und Verwaltung

Fachwart Grundstück und Gebäude

Zum erweiterten Vorstand gehören:

Jugendleiter, Ranglistenobmann, Schriftführer, Wirtschaftswart, Vergnügungswart, Pressewart, Schatzmeister, ein Beisitzer, Hallenwart.

(2) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis zur Neuwahl fortbesteht. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

### **§17 Vorstandssitzung**

(1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen,

(2) Der Vorstand — §26 BGB ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, wird ein leitender Vorsitzender gewählt.

## **§18 Geschäftsbereich des Vorstandes**

(1) Der 1. Vorsitzende leitet und koordiniert die ordnungsmäßige Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten. Der 1. Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes — §26 BGB den Club nach außen.

(2) Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als DM 15000 verpflichten, sind von drei Mitgliedern des Vorstandes — §26 BGB zu unterzeichnen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§19 Fachwart Sport**

(1) Der Fachwart Sport leitet und koordiniert alle die mit dem Sportbetrieb und der Ausbildung zusammenhängenden Maßnahmen und Aufgaben.

(2) Der Fachwart Sport vertritt im Bedarfsfall der 1. Vorsitzenden.

## **§20 Fachwart Finanzen und Verwaltung**

(1) Der Fachwart Finanzen und Verwaltung leitet und koordiniert alle finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

(3) Der Fachwart vertritt im Bedarfsfall den 1. Vorsitzenden.

## **§21 Fachwart Grundstück und Gebäude**

(1) Der Fachwart Grundstück und Gebäude leitet und koordiniert alle Grundstücks- und Gebäudeangelegenheiten. Gemeinsam mit den Mitgliedern des Grundstücks- und Gebäudeausschusses bildet er den Grundstücks- und Gebäudeausschuss. Der Fachwart hat für die Beschaffung und Instandhaltung der Clubgeräte und des Inventars zu sorgen.

(2) Der Fachwart Grundstück und Gebäude vertritt im Bedarfsfall den 1. Vorsitzenden.

## **§22 Vertretung von Vorstandsmitgliedern**

Bei Verhinderungsfällen vertreten die Vorstandsmitglieder sich gegenseitig; wenn nötig, ergänzen sie sich durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

## **§23 Jugendleiter**

(1) Dem Jugendleiter unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

(2) Die Jugendlichen sind in einer Jugendabteilung zusammengeschlossen. Sie wählen sich einen Jugendsprecher, den der Leiter der Jugendabteilung bestätigt. Die Verfassung der Jugendabteilung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter der Jugendabteilung geregelt. Der Sprecher der Jugendabteilung nimmt mit Stimmrecht an den Versammlungen teil.

## **§24 Ranglistenobmann**

Der Ranglistenobmann verwaltet sämtliche Ranglisten, mit der Ausnahme der Jugendranglisten. Er hat für eine ordentliche Abwicklung sämtlicher Ranglistenspiele zu sorgen.

## **§25 Schriftführer**

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnen.

## **§26 Wirtschaftswart**

Dem Wirtschaftswart obliegt die Kontrolle der Führung der Vereinskantine und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten,

## **§27 Vergnügungswart**

Der Vergnügungswart ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekanntgeben.

## **§28 Pressewart**

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

## **§29 Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet das Clubvermögen und erledigt die Ausgaben im Rahmen des Etats. Des weiteren obliegt ihm die Einziehung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen.

## **§30 Beisitzer**

Der Beisitzer wirkt im Vorstand mit. Er soll zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

## **§31 Hallenwart**

Der Hallenwart hat für die Instandhaltung und Wartung der Tennishalle einschl. der dazugehörigen Einrichtungen zu sorgen, Ihm obliegt es insbesondere, zusammen mit dem Fachwart Sport dafür zu sorgen, dass die verfügbaren Hallenstunden zur Zufriedenheit des Vereins verteilt werden.

### **§32 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, das über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

### **§33 Inhalt der Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

### **§34 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstandes und wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einzuberufende Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über

die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. §25).

### **§35 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder, oder mindestens der Hälfte der Mitglieder, die für den Verein eine Bürgschaft oder eine Darlehensverpflichtung übernommen haben, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§36 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den vor der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis.

### **§37 Einsetzung von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- b) einen Sportausschuss,
- c) einen Vergnügungsausschuss,
- d) einen Grundstück- und Gebäudeausschuss,
- e) ein Schiedsgericht.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

### **§38 Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem Fachwart Finanzen und Verwaltung die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

### **§39 Sportausschuss**

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem Fachwart Sport und den von den einzelnen Mannschaften des Vereins gewählten Mannschaftsführern und einem Vereinsmitglied, das nicht aktiv am Turnierbetrieb teilnimmt.

### **§40 Vergnügungsausschuss**

(1) Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem Vergnügungswart und je vier Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstands bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie.

(2) Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

#### **§41 Grundstücks- und Gebäudeausschuss**

Dem Grundstücks- und Gebäudeausschuss gehören neben dem Fachwart Grundstück und Gebäude die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in allen Fragen der Grundstücks- und Gebäudeanlagen.

#### **§42 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei ordentlichen Mitgliedern. Sie wählen sich aus ihrem Kreise einen Sprecher. Das Schiedsgericht berät über vereinsinterne Streitigkeiten und muss jedes betroffene Mitglied anhören. Das Schiedsgericht informiert dann den Vorstand.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§43 Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Vereinden Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§44 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. §34 ist zu beachten.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werdender 1. Vorsitzende, der Fachwart für Finanzen und Verwaltung und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §847 ff. BGB.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennis-Sportes verwenden muss.

(5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven anzumelden.

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.11.1977 wurde die Vereinsatzung neu gefasst.

Die Satzung wurde am 28. 2. 1978 in das Vereinsregister unter Nr. 316 beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen.